

II-10/11 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7305/1-Pr 1/89

4741/AB

1990 -02- 21

zu 4825/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4825/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Genossen (4825/J), betreffend die Voruntersuchung gegen Bundesminister Dr. Robert Lichal, beantwortete ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der in der Anfrage enthaltenen Behauptung eines Widerspruchs zwischen der Aussage, ich sei in der Sache nicht informiert gewesen, und meinem Vorgehen gegenüber dem seinerzeit einschreitenden Staatsanwalt liegt offenbar ein Mißverständnis zugrunde. Meine Erklärung, nicht voll informiert gewesen zu sein, bezog sich auf die Erhebungen im Zusammenhang mit dem Ankauf von Munition bei der Firma Oerlikon. Daß diese Strafsache, in der bereits seit 1988 erhoben worden ist, aber jedenfalls eine Berichtssache ist und ein Bericht seinerzeit nicht erstattet worden ist, stand fest; diesbezüglich war mein Wissensstand völlig ausreichend.

Zu 3:

Die Bestimmungen des § 32 Abs.2 StPO und § 2 Abs.2 StAG bieten der Oberbehörde die Möglichkeit, die Bearbeitung von Strafsachen aus wichtigen Gründen an sich zu ziehen. Solche wichtige Gründe, die eine Ausübung des Devolutionsrechtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien notwendig machten,

- 2 -

lagen mit Rücksicht auf die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien und die Abwesenheit des stellvertretenden Behördenleiters vor.

Zu 4:

Keineswegs.

Zu 5 und 6:

Die Unterschiede in der Vorgangsweise, wie sie die Anfragesteller sehen, bestehen in Wahrheit nicht.

Aus dem Bericht des LUCONA-Untersuchungsausschusses ergab sich der Verdacht eines Verstoßes des Leitenden Oberstaatsanwalts in Wien gegen das Staatsanwaltschaftsgesetz. Gegen ihn wurden deshalb ein Strafverfahren und ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Umstand, daß er weiter im Amt blieb, unterscheidet seinen Fall von dem des seinerzeit in der Strafsache Lichal einschreitenden Staatsanwalts in keiner Weise, denn auch dieser wurde nicht vom Dienst suspendiert. Die Verfügung, daß die Sache nunmehr von der Oberstaatsanwaltschaft Wien geführt wird, wurde bereits zu 3 begründet; sie kommt einer Außerdienststellung oder einer ähnlichen Maßnahme nicht einmal nahe.

20. Februar 1990

